



INHALT: Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), Antrag der Deutschen Tansalpinen Ölleitung GmbH zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser und Einleiten in die Paar für einen vorübergehenden Zweck zum Einbau eines Betonschachtes und fünf Einzelfundamenten auf Fl.-Nr. 1328/41 der Gemarkung Menning; Zutagefördern von Grundwasser aus Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 1618/1 der Gemarkung Pörnbach zur Wasserversorgung der Gemeinde Pörnbach; Sparkasse Ingolstadt, Änderung der Satzung des Zweckverbands;

Landratsamt

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Antrag der Deutschen Transalpinen Ölleitung GmbH zum Zutagefördern von oberflächennahem Grundwasser und Einleiten in die Paar für einen vorübergehenden Zweck zum Einbau eines Betonschachtes und fünf Einzelfundamenten auf Fl.-Nr. 1328/41 der Gemarkung Menning
Standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Deutsche Transalpine Ölleitung GmbH plant auf Fl.-Nr. 1328/41, Gemarkung Menning den Neubau eines ölundurchlässigen Stahlbetonschachts in der Entgasungsstation Vohburg. Das Bauwerk soll mit einem rechteckigen Grundriss von max. 10 m x 5,5 m ausgeführt werden. Für den Einbau des Schachtes und der Rohrfundamente ist eine lokale Absenkung des Grundwassers erforderlich. Während der Bauzeit von 15 Tagen sollen insgesamt 70.000 m³ Grundwasser entnommen werden.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.3 der Anlage III zum BayWG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Nach Anlage III, II. Teil Nr. 2 Satz 2 zum BayWG ist eine UVP im Einzelfall dann durchzuführen, wenn das Vorhaben trotz der geringen Größe oder Leistung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen aufgrund der besonderen örtlichen Gegebenheiten besorgen lässt. Die besonderen örtlichen Gegebenheiten, die diese Besorgnis auszulösen vermögen, sind in Anlage III, II. Teil Nr. 4 b zum BayWG aufgeführt.

Die standortbezogene Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Insbesondere liegen keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vor, auf Grund derer trotz der relativ geringen Größe bzw. Leistung des Vorhabens nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Auf Grund des großen Grundwasservorkommens und der relativ geringen Entnahmemenge ist das Vorhaben als untergeordnete Nutzung des Grundwassers und des Bodens zu betrachten. Die Entnahmestelle liegt auf dem seit 40 Jahren industriell genutzten Gelände der TAL-Station Vohburg und in direkter Nachbarschaft zur Erdölraffinerie der Firma Bayernoil.

Das Vorhaben liegt außerhalb eines Wasserschutzgebietes gemäß § 19 WHG und Art. 35 BayWG oder eines festgesetzten Quellenschutzgebietes gemäß Art. 40 BayWG sowie eines Überschwemmungsgebietes gemäß § 32 WHG und Art. 61 BayWG.

Das Vorhaben wird von den beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsverfahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 179), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 03.04.2009

40/6421.2

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Zutagefördern von Grundwasser aus Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 1618/1 der Gemarkung Pörnbach zur Wasserversorgung der Gemeinde Pörnbach
Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles**

Die Gemeinde Pörnbach hat beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm die Durchführung eines wasserrechtlichen Bewilligungsverfahrens gem. §§ 2, 8 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. Art. 83 Abs. 2 Bayer. Wassergesetz (BayWG) und Art. 73 Abs. 2 ff Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) für die Entnahme und Zutageförderung von Grundwasser in Höhe von 120.000 m³/Jahr aus Brunnen II auf dem Grundstück Fl.Nr. 1618/1 der Gemarkung Pörnbach beantragt. Das entnommene Grundwasser soll zur Trink- und Brauchwasserversorgung genutzt werden.

Für die Grundwasserentnahme aus dem Brunnen II wurde bereits eine wasserrechtliche Erlaubnis mit Bescheid vom 14.12.1978, mit einer jährlichen Entnahmemenge im o. g. Umfang erteilt. Die Erlaubnis ist bis 30.06.2009 befristet.

Für o.g. Vorhaben ist gemäß §§ 3 c, 3 d UVPG in Verbindung mit Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) in Verbindung mit Ziffer 13.3.2 der Anlage III zum BayWG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles vorzunehmen, ob eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Eine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher nicht erforderlich.

Nachdem an der bestehenden Brunnenanlage keine Änderungen vorgenommen werden und auch die bisher entnommene Grundwassermenge gleich bleibt, sind aufgrund der bisher im Brunnenbetrieb gewonnenen Erkenntnisse erhebliche Umweltauswirkungen nicht zu erwarten.

Das Vorhaben wird von allen beteiligten Fachstellen (Untere Naturschutzbehörde, Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt, Amt für Landwirtschaft und Forsten, Bayer. Bauernverband, Gesundheitsamt) befürwortet bzw. diese erheben keine Einwände.

Die Übereinstimmung des Vorhabens mit dem materiellen Umweltrecht wird unbeschadet dessen im Rahmen des Genehmigungsver-

fahrens - ohne die zusätzlichen, im wesentlichen verfahrensrechtlichen Anforderungen des UVPG - überprüft.

Die Unterlagen können beim Landratsamt Pfaffenhofen a.d.Ilm, Sachgebiet Umweltschutz-Verwaltung (Zimmer Nr. 176), Hauptplatz 22, 85276 Pfaffenhofen, während der üblichen Öffnungszeiten eingesehen werden.

Die Feststellung wird hiermit gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 2 2. Halbsatz des BayWG bekannt gemacht. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Pfaffenhofen a.d.Ilm, 25.03.2009

40/6421.3

Josef Schäch, Landrat

Sparkasse Ingolstadt

Satzung des „Zweckverband Sparkasse Ingolstadt“

Bekanntmachung

Die Verbandsversammlung des „Zweckverband Sparkasse Ingolstadt“ hat am 11.12.2008 eine Satzung zur Änderung ihrer Verbandssatzung beschlossen.

Die aufsichtlich genehmigte Änderungssatzung ist im Oberbayerischen Amtsblatt Nr. 5 vom 13.03.2009 (Seite 41) amtlich bekannt gemacht. Als Mitglied dieses Zweckverbands weist der Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 4 KommZG hierauf hin.

Landkreis Pfaffenhofen a.d.Ilm als Mitglied des Zweckverband Sparkasse Ingolstadt

Anton Westner, Stellvertreter des Landrats

Tag der Veröffentlichung: 07.04.2009